



Gegründet 29. September 1902

Hamburger Beamten-Feuer- und Einbruchskasse

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Anerkannte Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes

Hermannstraße 46 · 20095 Hamburg · Tel 040/33 60 12 · Fax 040/ 28 05 96 06
eMail: info@hbfe.de · Internet: www.hbfe.de

Kundeninformation

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Hamburger Beamten- Feuer- und Einbruchskasse (nachfolgend HBFEK)
Kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Hermannstr. 46, 20095 Hamburg
Firmensitz Hamburg
Vorstand: Jens Poggendorf (Vors.) · Klaus Porath · Jürgen Freitag · Günter Dierks · Rüdiger Möller
Bankverbindung: Sparda-Bank Hamburg eG, BLZ 20690500 Konto-Nr. 0000602434

2. Die HBFEK betreibt Erstversicherungsgeschäft im Inland.

3. Gesetzliche Vertretung

Die HBFEK wird vertreten durch den Vorstand unter der o.g. Anschrift (Ziff. 1).

4. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
-Sektor Versicherungsaufsicht-
Graurheindorfer Str. 108, 52117 Bonn

5. Merkmale der Versicherungsleistung

Die für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen und weiteren Vereinbarungen (u.a. Satzung, Merkblatt zur Datenverarbeitung) sind im Angebot und/oder Versicherungsschein genau benannt. Bitte prüfen Sie, ob diese Unterlagen vollständig dem Angebot angeheftet sind und Sie rechtzeitig davon Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiter genannten Vertragsbestimmungen. Einen Überblick über die Vertragsleistung finden Sie im Produktinformationsblatt. Jedes genannte Dokument und weitere Informationen können Sie auf unserer Homepage einsehen und dort herunterladen. Sofern im Versicherungsschein vom Antrag abgewichen wurde, ist dies durch Hervorhebung kenntlich gemacht worden. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht binnen eines Monats ab Zugang des Versicherungsscheines in Textform unter der Ziffer 1 benannten Anschrift der HBFEK widersprochen wird.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstige Preisbestandteile entnehmen Sie bitte unserem Angebot und der Tarifinformation sowie später dem Versicherungsschein.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben –außer Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

8. Prämie

Der im Versicherungsschein ausgewiesene erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß Ziffer 11 zu zahlen. Bei Lastschrifteinzug ziehen wir den Beitrag erst nach dieser Frist ein. Bitte denken Sie an die rechtzeitige Beitragszahlung, weil die HBFEK im Falle eines Zahlungsverzuges nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Rücktritt berechtigt ist und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann. Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen Sie bitte die Regelungen in den Versicherungsbedingungen. Die Lastschrifteinzugsermächtigung wird mit Antragsunterzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig eingetragen sind.

9. Gültigkeitsdauer von Angeboten

An ein Angebot halten wir uns höchstens drei Monate gebunden.

10. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt nach Antragsstellung in Textform durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande. Alternativ kann der Vertrag durch Ihre Vertragsannahmeerklärung nach Erhalt eines Angebotes des Versicherers mit dem Inhalt des Versicherungsscheines (Invitatiomodell) geschlossen werden.

Die Vertragsinformationen nach § 7 VVG müssen jeweils rechtzeitig vor Vertragserklärung vorliegen, falls darauf nicht ausdrücklich verzichtet wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins (rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages nach Ziffer 8), jedoch nicht vor dem darin benannten Vertragsbeginn. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem benannten Vertragsbeginn.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, eMail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschl. unserer Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 VVG in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die HBFEK (Anschrift siehe Ziffer 1) zu richten.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufspflicht beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen den gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

12. Laufzeit

Über die Laufzeit des Vertrages geben Ihnen unser Angebot und der Versicherungsschein Auskunft.

13. Vertragsbeendigung

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

14. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind örtlich sowohl die Gerichte in Hamburg als auch die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Für Klagen gegen Sie sind nur die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

15. Vertragssprache

Für den Vertrag, einschließlich Vorabinformationen und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages, kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

16. Beschwerdeverfahren

Im Falle einer Reklamation können Sie sich an den Vorstand der HBFEK wenden und eine kostenfreie Überprüfung veranlassen. Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme, falls nicht abgeholfen werden kann. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

17. Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Neben dem in Ziffer 16 genannten Beschwerdeverfahren besteht auch die Möglichkeit der Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde.

18. Anzeige- und Mitteilungspflichten

Bitte beantworten Sie die Fragen in Antrags- und weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig. Striche, sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen, je nach Verschulden vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

19. Besondere Vereinbarungen

Der Versicherungsnehmer wird mit dem Abschluss des Vertrages Mitglied der HBFEK. Nebenabreden und Deckungszusagen sind nur mit Zustimmung der HBFEK in Textform wirksam.

20. Datenschutzklausel

Mit dem Vertragsabschluss willigen Sie auch in die für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung notwendige Speicherung und Übermittlung der überlassenen Personen- und Sachdaten ein. Einzelheiten dazu und zu Ihren gesetzlichen Rechten sind im Merkblatt zur Datenverarbeitung geregelt.